Landed Liblioffel Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stiid 17.

Düffeldorf, Samstag den 25. April

Inhalt: Stud 13 der Gesetsammlung 183, Ankauf von kaltblütigen Militär-Jugpserben 183, Krüfung für Borsieher an Taubstummenanstalten 183, Barnung vor Geheimmitteln 183, Transport von Koppelpserben 184, Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen 184, Ernennung des Kreisschulinspektors Dr. Dibbern zu Kemscheid 185, Ernennung Belz zum Schiffbrückenwärter 185, Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission 185, Abhaltung von Scotterer-Hellung 185, Marktdurchschnittspreise für März 186, Gebührenordnung für die Prüfung von Acetylenanlagen 188, Berlorenes Schifferpatent 188, Kleinbahn von Burg a. d. W. nach Krahenhöhe 188, Berwaltung des Katasteramts Kuhrort 189, Bestellung als Versteigerer 189, Beiträge der Kommunalverdände zur Auhegehaltskasse der Kheinprovinz für 1907 190, Enteignungen 190, 191, Schießübungen auf der Jade und Elbe 192, 193, Postagentur Bedburg 193, Markscheber 193, Personalien 194.

Inhalt der Gefetsammlung.

479. Das zu Berlin am 18. April 1908 ausgegebene 13. Stud ber Breußischen Gefetfammlung enthält:

Rr. 10882. Gefet, betreffend die Feststellung eines Rachtrags jum Staatshaushaltsetat für bas Etatsjahr 1908. Bom 13. April 1908.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

480. Antauf von taltblütigen Militar-

Bugvierden für 1908. 1. Zum Antauf von 35 bis 40 volljährigen Zugpferben taltblütigen Schlages follen in biefem Frühjahre in ber Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden: Am 30. April 8 Uhr vorm. Bitburg, Regierungsbezirk Trier; am 1. Mai 8 Uhr vorm. Geilenfirchen, Regierungsbezirk Aachen; am 2. Mai 8 Uhr vorm. Fischeln bei Crefeld, Regierungsbezirk Duffelborf. Die Pferbe sollen im Alter von 4 bis 5 Jahren stehen, im allgemeinen 1,59 bis 1,68 Meter Stodmaß haben und burfen sich nicht in burftigem Bu-ftande befinden. Sie muffen geeignet sein, schwere Laften zu ziehen, tropbem aber auf gebahnten Wegen im Buge langere Streden traben tonnen.

2. Die angefauften Bferbe werben fofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Bierte mit Mangeln, bie gesetlich ben Rauf rud-gangig machen, find bom Bertaufer gegen Erstattung bes Raufpreifes und ber Untoften jurudgunehmen, besgleichen Pferbe, die fich mabrend ber erften 28 Tage nach bem Tage ber Einlieferung in bas Depot u. f. w. als Alophengste erweisen und tragende Stuten. Die gesehmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentgundung (innere Augenentgundung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach bem Tage ber Ginlieferung in bas Depot u. f. w. verlängert, für Roppen (Rrippenfegen) auf 10 Tage vom genannten Beitpuntte ab verfürst.
4. Bertaufer, Die Pferbe vorführen, Die ihnen nicht

eigentumlich geboren, muffen fich gehörig ausweifen fönnen.

5. Der Bertaufer ift berpflichtet, jebem bertauften Bferbe eine neue, ftarte, rinbleberne Trenfe mit glattem, ftarkem Gebiß (teine Knebeltrense) und eine neue Ropf-halfter von Leder ober Sauf mit zwei minbestens 2 Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

6. Bur Feststellung ber Abstammung ber Bferbe find

bie Ded- und Füllenicheine mitzubringen.

Much werben bie Bertaufer erfucht, bie Schweife ber Pferbe nicht übermäßig zu beschneiben und bie Schwangrübe nicht zu verfürzen.

7. Borftebenbe Antaufsbedingungen gelten auch für

öffentliche Dartte.

Berlin, ben 15. Februar 1908. I P. 879. Rriegsminifterium. Remonte-Infpettion.

gez. von Damnis. 481. Die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltenbe Brüfung für Borfteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September b. 38. vormittags 9 Uhr beginnen. Melbungen zu ber Brufung find an ben Unterrichts-minister zu richten und bis zum 1. August b. 38. bei bemjenigen Roniglichen Provinzial-Schultollegium bezw. bei berjenigen Königlichen Regierung, in beren Auf-sichtstreise ber Bewerber im Taubftummen- ober Schulbienfte beschäftigt ift, unter Ginreichung ber im § 5 ber Brufungeordnung bom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstude anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Auftalt tätig find, tonnen ihre Melbung bei Führung bes Nachweises, baß solche mit Zustimmung ihrer Borgesetten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an ben Unterrichtsminister richten.

Berlin, ben 9. April 1908. U III A Mr. 738.

Der Minifter ber geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ungelegenheiten.

3. A.: Schwargtopff.

482 Warnung.

Die Firma "Dr. Arthur Erhard G. m. b. S." in Berlin, Die von bem Raufmann Ernft Marlier und bem

Schriftsteller Dr. phil, Arthur Erhard begrunbet murbe, preift in Beitungeinseraten und Brofcuren ihre Mittel "Visnervin" als "Rerben-Tonifum" und "Levathin" gegen Rorpuleng in aufdringlicher Reflame an. ", Visnervin" wird in Geftalt von Tabletten vertauft, bie im wesentlichen aus einem mit Banillin und Rosenbl parfümierten Gemenge von getrodnetem Eigelb, Rleber (Bflangeneiweiß, Milchauder und Weigenftarte) befteben und ahnelt in ber Busammensehung bem in meiner Warnung bom 17. Juni 1907 angeführten, auf ber neuen Geheimmittelliste bes Bundesrats befindlichen "Antineurasthin" ber Firma "Dr. med. Hartmann", beren Mitinhaber ebenfalls ber genannte Kaufmann Ernst Marlier ist. "Levathin" wird gleichfalls in Tablettenform bergeftellt und befteht jum weitaus größten Teil aus Beinftein mit Bufat von tohlenfaurem Ratron, Mildauder und etwas apfelfaurem Ratron; es ähnelt in seiner Busammensetzung bem auf ber neuen Gebeim-mittellifte bes Bunbesrats befindlichen "Antipositin" ber Firma "Dr. med. Wagner und Marlier", beren Mit-inhaber ebenfalls ber Raufmann Ernst Marlier ift. Bor bem Bezug bes wirfungelofen Antipositin habe ich am 2. Ottober 1906 öffentlich gewarnt.

Der Kaufmann Ernst Marlier hat ferner mit bem inzwischen verstorbenen Dr. med. Schröber bie Firma "Dr. med. Schröber G. m. b. H." in Berlin begrundet, bie in aufbringlicher und prablerifcher Reflame ihre "Blut = Salznahrung Renascin" ankündigt, die ein mit Banillin und Bitronenol aromatifiertes Gemisch, verfciebenen Salzen und von Lecithin, Beinfaure, Dilchjuder und Ceralienftarte bargeftellt und in Baftillenform

verkauft wird.

Bor Bezug ber brei bezeichneten, unverhaltnismäßig teuren Mittel Bisnervin, Levathin und Renascin, benen bie ihnen bon ben betreffenden Firmen beigelegten Birfungen feineswegs innewohnen, wird hiermit gewarnt. Berlin, ben 20. Februar 1908. I A. 765/08. Der Bolizei-Brafibent : v. Stubenraud.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiverordnung

betreffend ben Transport von Roppelpferben. Auf Grund ber §§ 137 und 139 bes Gefeges über bie allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 bes Gejeges über bie Bolizeiverwaltung vom 11. Marz 1850 (G. S. S. 265) wirb (unter Zustimmung bes Provinzialrats) für ben Umfang ber Rheinproving Folgendes verorbnet :

§ 1. Bei bem Transport bon Pferben auf öffentlichen Begen, Stragen und Blagen burfen nicht mehr als brei

Bferbe aneinander getoppelt fein.

§ 2. Die Roppelung barf nur an ber Salfter ober bem Ropfftud und zwar in ber Beife erfolgen, bag bie Bferbe neben einander geben und ein Ausweichen nach ber Seite nicht ftattfinben fann.

§ 3. Bei jeber Roppel von brei Pferben muß fic minbeftens ein Begleiter befinben.

§ 4. Buwiderhandlungen gegen bie vorftehenben Beftimmungen werben in Gemagheit bes § 366 Rr. 10 bes Reichsftrafgefegbuches mit Gelbftrafe bis gu 60 D ober mit Saft bis gu 14 Tagen beftraft.

§ 5. Diefe Bolizeiverordnung tritt mit bem Tage ihrer Berfundigung durch bie einzelnen Amtsblatter in

Cobleng, ben 26. Marg 1908. Der Dber-Brafibent ber Rheinproving, Grhr. v. Schorlemer.

Bedingungen 484.

für bie Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bom 23. Dezember 1905.

Berfonliche Tüchtigkeit und Leiftungefähigkeit ber Bewerber.

Bei ber Bergebung von Arbeiten ober Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen gu werben, ber nicht für ihre tüchtige und punttliche Ausführung bie erforberliche Sicherheit bietet.

§ 2. Ginfict und Bezug ber Berbingungs. unterlagen.

Berdingungeanichläge, Beichnungen, Bedingungen 2c. find an ben in ber Ausschreibung bezeichneten Stellen eingufeben. Bervielfältigungen werben auf Erfuchen gegen Erftattung ber Gelbftfoften verabfolgt, foweit fie borratig find, ober burch bie verfügbaren Silfstrafte neu angefertigt werben tonnen. Der Rame bes Bewerbers, an ben bie Berbingungsunterlagen verabfolgt finb, wirb nicht befannt gegeben.

Form und Inhalt ber Angebote.

1. Die Angebote find unter Benugung ber etwa vorgeschriebenen Borbrucke, von den Bewerbern untersichteben, mit der in der Ausschreibung geforderten Uberschrift versehen, verschloffen, porto- und bestellgeld. frei bis zu bem angegebenen Beitpuntte einzureichen. 2. Die Angebote muffen enthalten :

a) bie ausbrudliche Erflärung, bag ber Bewerber fich ben Bedingungen, bie ber Ausschreibung jugrunde

gelegt find, unterwirft;

b) bie Angabe ber geforberten Breife nach Reichswährung, und zwar fowohl ber Breife für bie Gin-heiten als auch ber Gesamtforberung in Bahlen und Buchftaben ; ftimmt bie Angabe ber Ginheitspreise in Bahlen mit ber in Buchftaben nicht überein, fo foll Die Angabe in Buchftaben maßgebend fein; Die Befamtforberung wird aus ben Ginheitspreifen rechnerifc feftgeftellt;

bie genaue Bezeichnung und Abreffe bes Bewerbers; d) von gemeinschaftlich bietenben Berjonen bie Ertlarung, baß fie fich für bas Angebot als Gefamtichulbner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines gur Geschäftsführung und gur Empfangnahme ber Bahlungen Bevollmächtigten ; letteres Erforbernis gilt auch für bie Gebote von Befellichaften und juriftifchen

Berfonen ;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Berhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und berart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gebören:

f) bie etwa vorgeschriebenen Angaben über bie Bezugsquellen ber Baren und bie zu beren Herstellung ber-

wendeten Roh- und Silfsftoffe.

3. Angebote, bie biesen Borschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich bes Gegenstandes von ber Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpsen, haben keine Aussicht auf Beruchigung.

§ 4.

Wirtung bes Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von bem Eintreffen bes Angebots bei ber ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf ber feftgesehten Buschlagsfrift an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe bes Angebots wegen aller für fie baraus entstehenden Rechte und Berbindlichkeiten ber Zuständigkeit ber Gerichte bes Ortes, an dem die aussichreibende Behörde ihren Sit hat.

Erteilung bes Buichlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Berhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Bostamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Abresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachtichtigt, und zwar exfolgt die Nachricht als portovslichtige Dienstsache. Proden werden im Falle der Ablehnung des Angedots nur dann zurüczgegeben, wenn dies in dem Angedotschreiben ausdrücklich berlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angedote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proden dei den Prüfungen nicht verdraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Rosten des detreffenden Bewerders. Eine Rückgabe sindet im Falle der Annahme des Angedots in der Regel nicht statt; wertvolle Proden können jedoch auf die zu liesernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieserung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Gingereichte Entwürfe werben geheim gehalten und

auf Berlangen gurudgegeben.

5. Den Empfang bes Buichlagsschreibens hat ber Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6.

Beurfunbung bes Bertrages.

1. Der Bewerber, ber ben Zuschlag erhält, ift verpflichtet, auf Erforbern über ben burch bie Erteilung bes Zuschlags zustande gekommenen Bertrag eine schriftliche Urtunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift bes Bewerbers ber Behorbe nicht bekannt ift, bleibt vorbehalten, ihre Be-

glaubigung zu verlangen.

3. Die ber Ausschreibung zugrunde liegenden Berbingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt find, hat der Bewerber bei Abschlüß des Bertrages mit zu unterzeichnen.

Sicherheitsleiftung.

Innerhalb 14 Tage nach ber Erteilung bes Buschlags hat ber Unternehmer bie vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Bertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beauspruchen.

Roften ber Ansichreibung felbst entstehenben Bu ben burch bie Ausschreibung selbst entstehenben Koffen hat ber Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden Bedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Abdrücke berselben find zum Preise von 6 Pfg. in der Hofbuchdruckerei von 2. Boß & Cie. hierselbst vertäuslich.

Diffelborf, ben 18. April 1908. IN 961.

Der Regierungs-Präsibent.

485. Der Herr Unterrichtsminister hat burch Erlaß vom 8. April b. J., U. III B. 1361, ben bisherigen Seminar-Oberlehrer Dr. Dibbern aus Hamburg zum Kreisschulinspektor ernannt und ihm die fernere Berwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Remscheid überstragen

Düsselborf, ben 21. April 1908. II. A. 2510. Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen. 486. An Stelle bes nach St. Goar verzogenen Schiffers a. D. Albert Böding habe ich ben Schiffer a. D. Kobert Anton Urmeher in Duisburg-Ruhrort vom 1. April 1908 ab als Mitglied in die Schiffsuntersuchungskommission in Duisburg-Ruhrort berusen.

Düffelborf, ben 14. April 1908. I E 1503.

Der Regierungs-Bräfibent. 487. Der bisherige etatsmäßige Brüdenwärter Leonhard Belz ist vom 1. Mai b. Is. ab zum Königlichen Schiffbrüdenwärter an ber Rheinschiffbrüde zu Wesel ernannt worden.

Düffelborf, ben 16. April 1908. I E. 1843.

Der Regierungs-Präfibent.

488. Dem Sprachlehrer Konrad Lütgert zu Dortmund ist auf Grund ber Allerhöchsten Kabinettsorber vom 10. Juni 1834 widerruslich die Erlaubnis erteilt worden, im Regierungsbezirk Düsseldorf Stotterer-Heilturse abzuhalten.

Düffelborf, ben 18. April 1908. II C. Nr. 1984. Rönigliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

ib

in

n

ф

g

er

ar

1 1			7					-	3			T			7			1			5.			6.					7	
Ramen ber Rotte- rungsorte und ber		Weijen,					tog	gen				9	ler	Je.				8	ales		7		80	Hen	felic	hie.		Sales of the Paris		
gugehörigen	13		111	ne	geri	010	gu	t	mio	tet	pers	49	91		w/ic	net le	program	14	gut	-	inc	ger	ing	Sec. 1	de n.		外点	Ri	n(m	1
Birleungsver- banbe.	M.	10.	130	73.	IR.	T.	R	日日	8 I	of the	201	100	R ML	Sia T-I	(TO)	mar 11-l		41	W. 1	18	. y.	138.	D.	50 33.	fo W	ften 198	10	0 \$	Miles D.	min min
(Cleve (Preis Cleve)	20	50	200	20	leo	07	18	78	18	52	18	28							174	9 1	7 94	J.	187	34		38		65		-
(Kr. Kempen, Cre- felb-Stadt u. Land)			19		100		80	100	18	600	120		15	55	15	20			162	81	5 61			27	50	28	50	45		6
Diffelord	20	73	19	73					18				22	43	17	8.8	15	18	167	5 1	5 80			26	40	35	29	36	58	7
Diffichorf-Stabt	23	04	22	64	21	82	22	64	21	80	21	28	16		15	55	15	05	20	-	9 43	17	78			F	Ĩ	-		
u. Land Tuisdurg	5			19			E	0	19	12	H		18	50	16	50	15	25		1	8 80 7 80	+	E	28	50	26		6.5		7
(Kreife Barmen, Lennep, Remicheib, Gollingen- Stadt u. Land, Elberfeld, Mettmann, Duis- burg, Milheim- finhr- Stadt u. Land, Ruheuri u. Oberhaufen)		The second second	STATE OF THE PARTY																		2 8					THE PERSON NAMED IN				
(Reile Tien-	19	98 58	19	48	18 22	98 58	18 22	78	18	28 28	21	78	20 15	63 43	20 14	13 93	19	63 43	163 198	81	5 % 9 %	118	38	27	60	25		45		7
Stabt und Land)	210	11	19	83	19	55	19	22	18	91	18	59	15	75	15	4.9	15	08	17-	1	6 50	V16		180		34		83		7
entire (16						125	20	75	20	25	19	75							11			-		-	-		-			
MWishbach	20	55	20	25	19	85	18	70	18	30	18		16	20	15	70	14	40	16		5 60	11	-	34	-	46	-	50	4	6
SMoors (Ar. Moors)	19	83					18	35			H	Н	16	60				8	19 192	9-		-		-	H		-	-		6
Reife M Glab- bach-Stadt u. Land, Reuft u.	20	76	19	76			18	69	17	69		70			47.				157	0-		-		2.6	50	31	50	33	50	6
Grevenbruich) (Brief (Rr. Wees)	21	87	21	82	on	42	-000	2/1	14	600	10	40	12	No.	19				105		0 71	110	-					-		2

Anmertung L. Die Sergitung für die an Truppen verallerichte Junge erfolgt grund Arnbei II & 6 bes Gefehet vom UL Juni 1887 (A.S.S). C. 245) unt einem Arfchlage von fünf vom Lunbert nach bem Durchschild ber höchten Tagekoreife bes Kalendermonals, welcher der Lieferung veranstgegungen ift. Bei Jelibellung des Durchschildenisterries werden die Berife des hauptmarktortes bestierigen Referungsverdanden zugennde gelogt, zu welchen die beteiligte Gemeinde gehört. Der in versiehender Rachmeitung untgeführte Notierungsvert R.-Gladdach (Stadtford R.-Gladdach) ift bein hauptmarktert. im Regierungebegirt Diffelborf pen Monat Mary 1908.

8.	9.		3	IO. lelfo.		11. 12.	Section 2
Eireğ.	Den.	in Orași. Şenhei.	im Rieire hanbel, best. Paut krais field	A Pub	Dume Ger. Ger. Sier.	Chatter.	Birton Britan Br
Es toften 16 M. P. M. P.			W. P. JH. B.	fostet 1 5 192. P. 193. B	Hlogramm . pr. 18. pr. 19	192 D. 90 S	e Es fostet 1 Kilogramm
5 25 4 25 5 79 4 — 3 60	7 50 8 48 8 20 1 34	Part of the	1 55 1 45 1 82 1 28	(A) (3) (4) (6)			436 25 38 42 47 47 75 40 2 30 2 75 21 1 35 031 31 28 33 — 47 — 44 1 70 2 30 20 1 30
6 80	9 30 # TT	145-	1 55 148	175 178	160 175	2 95 4 80	041 83 41 43 50 60 50 54 3 10 3 80 23 1 80
7 50 6 50	# 50 # 48	140-	1 55 1 95	1 85 1 88	170 160	2904 -	3935 4734 40 62 44 50 2 60 2 50 20 1 40
5.75 5.13	875	117—	1 65 1 48	150 178	1 30 1 65	275453	37 27 34 38 43 45 43 42 2 30 3 13 19 1 45
450 410	7-	141-	1 45 1 40	1 65 1 80	1 60 1 65	2 55 3 90	3832863615527020160
4 90 4 60 5 4 5 25 3 60 8 30	7 90 * 20 8 - 8 - 7 90 * 85 7 90 * 88	132 50	2 - 1 60	1 60	- 1 1 65	2 65 4 36	33 28 89 — 36 56 58 44 2 50 3 10 20 1 35 3 26 — 43 40 37 54 50 38 2 20 2 70 20 1 60 5 31 30 52 32 32 42 50 40 2 15 2 50 20 1 50
475	698	130-	1 55 134	1 30 1 65	1 70 1 50	2 79 4 84	1 37 35 43 54 43 55 50 45 2 30 2 60 20 1 60

Die als höchte Lagespreife im Monat Mora 1908 festgestellen Bereige — einichteftlich bes Aufschlags von fünf vom hernebert — find bei ben beireffenden hauptwerkftreben in Spalie 5, 84 und 9 in fleinen Jahlen unten ber Liefe erfichtlich

Anmerfung II. In Wesel friete im Mouat Ware 1908: 1 Liter Mild 20 Pf., 1 Liter Offig 20 Pf., 1 Rgr. Mermeim 1, — M. Anmerfung III. Die in Spalle 6, 7 und 10 feitgebendten Breife find Großhandeläpreife. Diffelborf, den 16. April 1908. I. G. 1117. Der Regienungs-Präfident, 490. Die mit der Polizeiverordnung, betr. die Herftellung, Aufbewahrung und Berwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, vom 19. Juni 1906 (A.-Bl. S. 275 ff.), veröffentlichte Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen wird vom 1. Juni d. 38., ab aufgehoben und durch bie nachstehende, auf Grund bes Gefetes bom 8. Juli 1905 (G.- S. S. 317) von bem herrn Minifter für Sandel und Gewerbe genehmigte neue Gebührenordnung erfest:

A. Prüfungs	gebü	ihr.	100		1	De Hills	C walle	
Umfang ber Anlagen bis	2	20		0 Rormalf Vir	10000000			00
	erfte	wieder:	erfte	Int. Com	erfte	wiebers holte	erfte	wieder. holte
Chekula period da antiqua da secula	11	1 .41	M	M	M	M	M	1
1. Bollständige Brüfung der Anlage einschließlich der Brüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Spstemprüfung der Apparate nach den SS 7, 9 und 10	25,-		35,	20,—	45,-	25,—	55,—	30,-
a) ausschließlich ber Prüfung ber Apparate und Leitung auf Gasdichte	20,-	- 12,50 - 10.—	30,— 25,—	17,50	40,-	- 22,50 - 20,-	50,— 45,—	27,50

Bei Anlagen über 200 Rormalflammen wird ber Beitaufwand, Die Stunde gu 5 M, minbeftens aber ber

nach Biffer 1 ober 2 jeweilig gutreffende Bochftfat berechnet.

Die ermäßigten Säse für wiederholte Prüfungen sind für jede insolge Berschuldens des Auftraggebers an dem sestigesten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende gesührte Prüfung zu erheben.
Der Besitzer der Anlage ist verpslichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Borrichtungen, insbesondere eine Druchumpe, bereitzustellen oder Erfat der dassir notwendigen Auswendungen zu leisten.

B. Allgemeine Beftimmungen. Bei Beleuchtungsanlagen ift für bie Berechnung ber Prüfungsgebühr die auf ben ftündlichen Normalver-brauch von 10 Litern umgerechnete Bahl ber vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acethlenverbrauch ju anderen als Beleuchtungszweden ift in ber vorstehenden Beife, auf Normalflammen

umgerechnet, feftzuftellen. Düsselborf, ben 13. April 1908.

Das bem Schiffer Theodor van Dongen erteilte Schiffer-Batent v. 18. 11. 90 I. III A. 6801 gur Führung eines Dampfichiffes auf bem Rhein von Mannheim bis Rotterbam ift verloren gegangen. Das Batent wird baher für ungültig erflart.

Duffelborf, ben 15. April 1908. I E 1813. Der Regierungs-Brafibent.

Polizeiverordnung für bie nebenbahnahnliche Rleinbahn bon Burg an ber Wupper nach Rrahenhöhe.

Auf Grund ber SS 6, 12 und 15 bes Befeges über bie Bolizeiverwaltung bom 11. Marg 1850 und ber SS 137 und 139 bes Gefetes fiber bie allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einsverständnisse mit ber Königlichen Eisenbahnbirektion ju Elberfeld vor Einholung der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf, da es sich um einen keinen Aufschusses zu Düsseldorf, da es sich um einen keinen Aufschusses zulassenden Fall handelt, für den Umfang des Stadikreises Solingen und des Kreises Lennep folgende Bolizeiverordnung erlaffen :

Der Regierungs-Brafibent. I. F 2289. I. Sous bes Bahnvertehrs. 8 1.

Beschädigungen ber Kleinbahn ober ber zugehörigen Unlagen, sowie ber Fahrzeuge nebst Bubehör und bie Bornahme von Sandlungen, die ben Betrieb ftoren, find perboten.

Unbeschabet weitergehender allgemeiner ftragenpolizeis licher Beftimmungen ift Laftfuhrwerten bas Befahren bes Bahntorpers in ber Langerichtung, joweit ber Fahrbamm neben bem Gleife gentigend Raum bietet, verboten.

Beim Ertonen ber Warmungszeichen haben auf ber Fahrbahn befindliche Fugganger, Reiter, Radfahrer und bie Filhrer von Wagen und Bieh sofort die Fahrbahn für ben Bahnbetrieb freizugeben. Diese Borschrift gilt nicht für gefchloffen marfchierende Militarabteilungen und Feuerlöschzüge.

Wenn an ben Salteftellen Rleinbahnwagen halten,

haben ber halteftelle fich nabernbe Reiter, Rabfahrer und Suhrwerfe ihre Geschwindigfeit gu maßigen und foweit Raum ju geben, daß die Fahrgafte beim Ginund Ausfteigen nicht gefährbet werben.

§ 5. 1. Sobalb fich ein Bug nahert, muffen bie Bahn freuzenbe Fuhrwerke, Reiter, Fußganger, Treiber bon Bieh ober Lafttieren in angemeffener Entfernung bon ber Bahn und zwar, fofern Warnungstafeln vorhanden find, an biefen halten ober bie Bahn ichnell raumen.

2. Es ift unterfagt, Schranten eigenmächtig gu öffnen

ober ihre Betätigung gu behindern.

Das Auf- und Ablaben, bas Lagern und Aufftellen von Gutern und fonftigen ben Bertehr hindernden Gegenständen, z. B. bas Abwerfen und Anhäufen von Schnee, Eis und Kehricht auf ben Bahnkörper ober in einer Entfernung von weniger als 75 Bentimeter von ber nachftgelegenen Sahrichiene ift berboten.

II. Beftimmungen für bie gahrgafte.

1. Das eigenmächtige Offnen ber Wagenverschluffe, bas Sigen auf ben Blattformbruftungen, bas Auffteigen auf einen vom Schaffner als "Bejegt" bezeichneten Bagen und bas Berweilen bes tropbem Aufgestiegenen in einem folden Wagen ift berboten.

2. Das Gin- und Musfteigen mahrend ber Fahrt, bas Stehenbleiben auf ben Trittbrettern, sowie bas hinauslehnen bes Körpers aus bem Wagen ift verboten.

3. Das Gin- und Ausfteigen ift nur auf ber biergu

beftimmten Wagenfeite geftattet.

Personen, welche burch sichtliche Krankheit, burch Trunkenheit ober aus anderen Grunben burch ihre Nachbarichaft ober ihr Berhalten ben Fahrgaften läftig fallen, haben fich auf Aufforberung ber Bahnbebienfteten aus ben Bagen ober Barteraumen gu entfernen.

Das Rauchen, sowie bas Mitbringen brennenber Bfeifen, Bigarren ober Bigaretten ift nur auf ben Außenplagen und in benjenigen Bagen ober Bagenabteilungen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet finb. Das Ausspuden in bie Bagen und auf die Blattformen ift berboten.

§ 10.

1. Die Mitnahme von gelabenen Gewehren, sowie von Gepäckftuden, welche burch Umfang, üblen Geruch ober Unreinlichkeit bie Mitsahrenden beläftigen ober burch leichte Entzündlichfeit gefährlich werben tonnen, ift in ben für Berfonen bestimmten Bagen ober Bagenabteilen nicht geftattet. Der freie Durchgang im Wagen barf burch Bepadftude nicht behindert werben.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden

Fällen mitgeführt werben :

a) fleine hunde und andere fleine Tiere, wenn fie auf bem Schofe getragen und bie Mitfahrenben burch fie nicht beläftigt werben ;

b) Jagbhunde, foweit nach ben bon ben Genehmigungs-

und Auffichtsbehörben erlaffenen besonberen Bestimmungen ihre Beforberung geftattet ift.

Fahrgafte, welche bie gur Aufrechterhaltung ber Orbnung und bes Bertehrs ergehenden Beifungen ber Bahnbebienfteten unbeachtet laffen, haben unbeschabet ber etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforberung ber Bahnbediensteten ben Bagen ober ben Barteraum fofort ober beim nachften Salten gu verlaffen.

III. Bflichten bes Betriebsperfonals.

§ 12.

Wenn Juhrwerte, Reiter, Radfahrer ober Fußganger fich auf ber Bahn befinden ober fich ihr nahern, hat ber Bagenführer rechtzeitig Barnungezeichen gu geben, langfam gu fahren und gu halten, fofern bies erforberlich ift, um Beichäbigungen bon Berfonen ober Gachen gu permeiben.

Der Wagenführer hat beim Berlaffen feines Stanbes burch Abziehen ber Rurbeln, Anziehen ber Sandbremfe und erforderlichenfalls burch Anwendung fonftiger Borrichtungen zu berhuten, bag ber Bagen fich in Bewegung fest ober burch Unbefugte in Bewegung gefest werben fann.

\$ 14.

Abgesehen von ben burch bie Auffichtsbehörben etwa zugelaffenen und burch Beröffentlichung ausbrudlich befannt gegebenen Ausnahmen burfen fiber bie für bie Besehung ber Innen- und Außenpläte bes Bagens fest-gestellte Normalzahl hinaus weitere Bersonen nicht aufgenommen werben.

IV. Strafbeftimmungen.

§ 15.

Buwiberhandlungen gegen biefe Berordnung werben, soweit nicht nach ben bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe berwirft ift, mit Gelbftrafe bis ju 60 Dart beftraft, an beren Stelle im Unvermögensfalle entfprechenbe Saftstrafe tritt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 16. Intrafttreten.

Diefe Bolizeiverordnung tritt mit bem Tage ber Er-

öffnung bes Betriebes auf ber Bahn in Rraft.

Düffelborf, ben 23. April 1908. I. K. 1606. Der Regierungs-Brafibent. 3. B .: v. Diefitiched. 493. Der jum Ratafterfontrolleur ernannte Ratafterlandmeffer Beftphal zu Berlin ift vom 1. Dai b. 3. ab mit ber Berwaltung bes Ratafteramts Ruhrort beauftragt worden.

Duffelborf, ben 9. April 1908. III B. 3313. Ronigl. Regierung, Abt. für birette Steuern, Domanen

und Forften.

494. Georg Hermann Bempelmann und Mag Schon-borff zu Mulheim-Ruhr find heute von mir auf Grund ber Borfchriften über ben Umfang ber Befugniffe und Berpflichtungen, fowie über ben Geschäftsbetrieb ber Berfteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Wiberruf jum "beeibigten und öffentlich angestellten Berfteigerer"

211

10

im Begirte ber Sanbelstammer gu Mulheim-Ruhr bestellt morben.

Düffelborf, ben 11. April 1908. Der Regierungs-Brafibent.

495. Rach § 3 ber Satungen für bie Ruhegehaltstaffe ber Landburgermeiftereien und Landgemeinden ber Rheinproving vom 18. März 1901/8. April 1903 wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1907 an Ruhegehältern 586921,80 Mark gezahlt find. Unter Hinzurechnung ber für die Beschaffung bieses Betrages ents ftanbenen Binfen und ber Bermaltungstoften einerfeits und unter Anrechnung ber Racherhebungen nach § 8 ber Sagungen anbererfeits find aufzubringen 592716 Mart 86 Bfg.

Die umlagepflichtigen Behalter haben nach bem Stande vom Monat April 1907 gujammen 7 662 801 Mark betragen. Mithin berechnet fich ber für bas Rechnungsjahr 1907 gur borgenannten Ruhegehaltstaffe ju leiftenbe Beitrag für jebe Mart bes umlagepflichtigen Diensteinkommens auf rund 7,74 Pfennig.

Die Ginforberung ber biernach zu entrichtenben Bei-

trage wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen. Duffelborf, den 15. April 1908. I H J.-N. 1952 L. Der Landeshauptmann ber Rheinproving.

496. Auf Antrag ber Stadtgemeinde Effen hat der Ronigliche Regierungs-Brafibent Die Ginleitung bes Berfahrens zur Fefistellung ber Entschäbigung für nachstehende, jum Ausbau der Cranach-, Schongauer- und Barthel-Brupn-Straße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Effen-Ruhr belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfb. Nr.	Größe der zu Aus der enteignenden Grundflächen Rataster-Parzelle a qm Flun Nr.	Kulturart bes Grundstücks	Bezeichnung ber Eigentümer	Wohnort
1 2 Sa.	a) Schongauer Straße: 0 87 B 1530/187 3 28 " 4182/187	933eg "	Lange, Heinrich, Landwirt und Biegeleibesitzer	Effen-Weft Münchenerftr. 132.
STATE OF	b) Barthel-Brunn-Stra	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	Medicine materia de Majo.	The state of the s
1 2 3	0 55 B 4981/176 3 12 44 4976/187	Weg "	united to the country and the engine	Chinapallel sen des en
3 4	0 21 " 4976/187 0 97 " 4976/187	"	Tolling a	ings similar
Sa.	4 85		beerd william streething forest	alum comale de
1	c) Cranach = Straße: 5 21 B 4714/162	Weg	to the control of the property	Block to Control

Nachbem ber Königliche Regierungs-Brafibent mich jum Kommiffar jur Leitung bes oben bezeichneten Berfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit ben Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätung anberaumt auf Donnerstag, ben 30. April 1908, nach mittags 42/4 Uhr, an ber Ede Schongauer-, Barthel-Brunn-Strafe in Effen-Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit bieselben nicht besonders vorgeladen worden find, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter ber Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Butun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung ober hinterlegung ber letteren verfügt werben wirb.

Duffelborf, ben 18. April 1908.

Der Abichagungs-Rommiffar. Soffmann, Regierungsrat.

497. Rach § 7 ber Sayungen ber Ruhegehaltstaffe ber Rreis-Rommunalverbanbe und Stadtgemeinden ber Rheinproving wird befannt gemacht, bag im Rechnungsjahre 1907 an Ruhegehältern 289 823,80 Mart gezahlt find. Unter Singurechnung ber für bie Beschaffung biefes Betrages erwachsenen Binfen sowie ber Berwaltungstoften find aufzubringen

298 750 Mart 22 Bfg. Die umlagepflichtigen Gehalter haben betragen 6 070 375 Mart

jo bağ auf jede Mart ber Gehalter rund 4,93 Pfennig

entfallen.

Unter hinzurechnung bes nach § 16 ber Sagungen vorgeschriebenen Buichlages von 1%, jur Bilbung bes Refervefonds muffen 5,93 Bfennig für jede Mart Dienfteintommen gur Erhebung gelangen, gegen 5,94 Bfg. im Borjahre.

Die Ginforberung ber biernach bon ben Berbanben und Rörpericaften gu entrichtenben Beitrage wird mittels besonberer Unichreiben erfolgen.

I H. 3.-9. 1961. Duffeldorf, ben 16. April 1908. Der Landeshauptmann ber Rheinproving.

498. Auf Antrag ber Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr hat ber Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung bes Bersahrens zur Feststellung ber Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Oberhausenerstraße ersorderlichen und innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr belegenen Grundstächen angeordnet.

		-					
- California		der zu		Aus ber	Rulturart	The state of the s	
Lbe.	enteig	nenden	0-4		bes	Bezeichnung ber Gigentumer	Wohnort.
Mr.	Grund	flächen	acut	after=Parzelle	The same of the sa	Degetigning bet Gigentumet	200gilott.
	8	qm	Flur	Mr.	Grundstücks		
			1				
-	1	00		0075400	01.4	Carburana Garmana Mus Maria	Mülheim-Styrum
1	-	38	1	aus 2857/168	Ader	Feldmann, Hermann, Wwe., Maria	Muigeim Stytum
- 73					2 4	geb. Stuffmann gen. Teloh	mare t
2	_	27	1	aus 2858/168	Hofraum	Beppenfeld, Wilhelm, Raufmann,	Mülheim an der
	-	23	1	aus 2861/168	"	jest beffen Witwe	Ruhr
Sa.		50		MOVE TO SECURITION			
3	-	The Part of the Pa		aus 0000/400		Gehring, Seinrich, Bauunternehmer	Mülheim-Styrum
9		15	1	aus 2862/168	"	Wegenig, Penting, Dunniternegater	Deningerin Orgenin
1000		30	1	aus 2865/161	"		
- Ball		33	1	aus 2962/167	"		
Sa.		78					
4	-	57	1	aus 2873/154	10000	Kleindorf, Friedrich, Laufmann	Oberhausen
5	_	52	1	aus 2874/153		Schmidt, Johann Bilhelm, Fabrit-	Mülheim=Sthrum
0						arbeiter grant	
	_	56	1	aus 2877/152	auer	acoenec	RELEASE
Sa.	1	08	1	-		the same with the same of the	
6	_	23	1	aus 2882/144	Hofraum	Michel, Karl, Banunternehmer	Oberhausen
7	-	29	1	aus 2890/144		Scholl, Wilhelm, Raufmann und	Dümpten pp.
	_	03	1	aus 2893/144	"	4 Miterben	The state of the state of
~				una 2000/177	"	A Deliceron	MES IS A LOCAL
Sa.	The state of the s	32	14.50		200		omare de esternis
8	2	31	1	aus 2900/130	Uder	in ber Bed, hermann, Ofonom	Mülheim=Sthrum
	-	02	1	aus 3835/217	Weibe		THE RESERVE THE
Sa	2	33	1				
9		76	1	aus 2904/131	Ader	Tourneur, Jatob, Sanbelsgärtner	Oberhausen
		70	200		III TO THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF THE	2 Continent, Satoo, Canociogatinet	~ congulation
1000	_	The state of the s	1	aus 2907/132	"		ESTRUCTURE PROPERTY.
Sa.	1	46		The same of the sa			
10	1	17	1	aus 294/133	"	Rods, Johann Beinrich, Raufmann,	Mülheim an ber
		I Per les	1			Gerhard's Cohn	Ruhr
11	1	10	1	aus 2912/134	Sofraum	Schmig, Bermann, Fabrifarbeiter	Mülheim-Styrum
		1	1	100001202	4.1	und Chefrau Frieberide geborene	
	1			-	No. of the State o	Beds	
12	1 200	50	1 4			The state of the s	Duisburg
	-	58	1	aus 2915/135		Scheele, Wilhelm, Gerichtsbiener	
13	1	12	1	aus 2920/137		Bedmann, Bilhelm, Fabrifarbeiter	Mülheim=Sthrum
14	-	21	1	aus 2939/140		Ravenftein, Josef, Guterbeamter	" "
	-	57	1	aus 2940/140	"		
Sa.		78			To all Motionia		THE PARTY OF THE PARTY OF
15	1	59	1	aus 2951/167	Holzung	Beufte, Chriftian, Fabritbefiger	Mülheim an ber
10	1	00	1	uns 2001/101	gorgany	Centre, Cheiferni, Onbettocliget	Ruhr
10	1000	00	1 .	0 1050/054	C-E	man some man	
16	-	60	1	aus 4958/351	Hofraum	Reppermund, Jofef, Bader	Mülheim=Styrum
	1	100					
17	3	40	1	aus 3781/206 tc.		Rrumm, Rudolf, Gichmeifter	Dberhausen
18	_	95	1	aus 3795/207	Hofraum	Feldfamp, Gerhard, Lumpen-	Mülheim-Styrum
	1				8-1	fammler	
19	-	58	1	aus 3799/207	Ader	Bertling, Johann, Fahrhauer und	
20	THE REAL PROPERTY.	53	1			Chefran Johanna geb. Krufe	"
200	-		- 1	aus 3801/207	Hofraum	Sheltan Johanna Ben. setule	
Sa	. 1	11	1	The second second		The second secon	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE
20	-	52	1	aus 3803/207		Friedhoff, Bermann, Fabrifarbeiter	" "
21	1-	58	1	aus 3805/211	Call Control of the C	Schneiber, Ludwig Wilhelm,	
77.00		11/19/19	100	3300/211	"	Lehrer Linds	" "
		17	1	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	TO STATE OF THE PARTY OF THE PA	Deglet	The state of the s

Lib. Nr.	enteig	der zu nenden dilächen qm	Re Flux	Aus ber ntafter=Barzelle Nr.	Kulturart bes Grundstücks	Bezeichnung ber Eigentumer	Wohnort		
22	-	45	1 aus 3807/211		Hofraum	Hoenich, Wilhelm, Telegraphist und Chefrau Margaretha geb. Bader	Mülheim-Sthrum		
23	1	02	1	aus 3809/211	Uder	1. Wie zu 22 zu 1/2 unb 2. Bader, Wilh., Raufmann zu 1/2	Sattingen		
24	1	17	1	aus 3811/211	Sofraum	Auberg, Seinrich, Bergmann	Mülheim=Sthrum		
25	-	27	1	aus 3827/210	Uder	Silgers, Gottfrieb, Agent	" "		
	_	27	1	aus 3829/210	"				
Sa.	-	54							
26	1	10	1	aus 3841/212	Hofraum	Warm, Wilhelm, Fabrikarbeiter Ehefran Auguste geb. Reinsch			
27	_	69	1	aus 3856/212	,,	Fifchbid jun., Bermann, Bauunter-	, ,		
100		45	1	aus 3856/212		nehmer			
Sa	1	14							
28		38	1	aus 3856/212		Fischbid, Friedrich, Invalide	" "		
29	4	57	2	aus 3771/205	Holzung	1. Sanau, Guftav, Bantier,	Mutheim a. b. Ruhr		
	- 3	16	2	3863/212	Uder	2. Hanau, Samuel Erben, nämlich:			
	1	28	2	3777/205	"	Beinrich Sanau			
	1	60 }	2	3789/206	Beibe	3. Rebelmann, Ernft, Raufmann			
	_	54		THE RESERVED	Uder	jeder zu 1/2			
	-	33	2	3793/207	, ,				
*	1	22	2	3797/207	,,		120		
	1	89	2	3839,212		NEW YORK OF THE PARTY OF THE PA	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE		
Sa.	14	59				THE RESERVE OF THE PARTY OF THE			

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Berfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschäuung anberaumt auf Freitag, den 1. Mai 1908, nachmittags 3½ Uhr, in der Wirtschaft "zum Rathaus" von Wilhelm Hoffmann in Mülkeim-Sthrum.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entsichädigung festgestellt und wegen Ausgahlung oder hinterlegung der letteren verfügt werden wird.

Diffelborf, ben 23. April 1908.

Der Abichahungs-Rommiffar: Soffmann, Regierungerat.

Verordnungen u. Bekannimachungen anderer Behörden.

199. Seepolizei-Berordnung

betr. Berbot bes Baffierens, Rreuzens, Unterns pp. bon Schiffen, Fahrzeugen, Booten pp. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. Bom 1. April bis 31. Mai hält bie II. Watrosenartillerieabteilung auf ber Jabe Schießübungen ab; mit einigen Ausnahmen täglich von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr 30 nachmittags, außerbem am 6., 7. und 8. Mai auch nachts.

auch nachts.

2. Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt: im Norden burch ben Breitenparallel ber Tonne 13, im Süben burch ben Breitenparallel ber Seefelber Kirche.

3. Als Zeichen, daß geschossen wird, weht bei ber II. Hafeneinsahrt ober in Fort Heppens ober linke Flügelbatterie ober Rüstersiel ober Grodenbatterie ober Altonabatterie ober an mehreren ober allen genannten

Drten ein roter Doppelstander, dessen Kiedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Halb geholt besteutet nur eine kurze Unterdrechung, während der Kriegsschiffe, Posts und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießseldes und Aussuchen von Gestellen ist Weiter

4. Betreten des Schieffeldes und Auffuchen von Gesichossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und der Besitzer bezw. Führer unnachsichtlich zur Anzeige gebracht.

5. Das Schießfeld wird freigegeben am 5. Juni. Übungsgeschosse, die dann gefunden werden, sind, falls Finderlohn beausprucht wird, an das Artilleriedepot Wilhelmshaven abzugeben. Anmelden allein sichert ben Finderlohn nicht.

6. Bersonen, die nach bem 5. Juni blindgegangene, scharf geladene Geschoffe finden, haben diese burch eine eingestedte Bride (Stranch pp.) zu bezeichnen und bem

Artilleriedepot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschoffe, kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und einer schwarz gemalten Spize mit Bündvorrichtung, sowie ein Heraussichrauben des Bünders ist mit Lebensgesahr verbunden und untersagt.

7. Die Sohe ber Finderlöhne richtet sich nach ben in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Befannigabe bes Borstehenben wird auf Grund bes § 2 bes Sesehes betreffend Reichskriegshäfen vom 18 Juni 1883 R. G. Bl. Fol. 105 N. 1493 bas Passieren, Areuzen, Ankern usw. von Schiffen usw. jeder Art in dem oben bezeichneten Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Bur Durchführung des Berbotes befinden fich am Ort Minenleger als Polizeiboote, auf benen ein roter Doppelftander in gleicher Weise wie in den Forts weht. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ift Folge

zu leisten.
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnungen werben auf Grund bes § 2 bes angegebenen Geseiges

mit Gelbftrafe bis ju 150 Mart ober entsprechenber Saft bestraft.

11. Größere Schießpausen an ben einzelnen Tagen finden nach evtl. besonderen Festsehungen statt, die am Tage vor dem Schießen beim Kommando der II. Matrosenartillericabteilung erfragt werden können und die in dem Wilhelmshavener Kommandanturbesehl versöffentlicht werden.

Wilhelmshaven, ben 1. Februar 1908.

Raiferl. Rommando ber Marineftation ber Rorbfee.

500. In bem zum Kreise Cleve gehörigen Orte Bedburg tritt am 1. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit. Sie erhält die amtliche Bezeichnung: Bedburg (Kr. Cleve). Ihrem Landbestellbezirke werden folgende Orte zugeteilt: Berg und Thal, Loosenhof, Dualburg, Koppelhof, Waldsmannshaus, Geestenhof-Hasenhof, Heibehügel, Honigsberg, Rosental, Hassell, Hasselle, Honisten, Kasselle, Honisten, Hapelle, Hohe Kamp, Trägerskat-Boomskat, die Dons-Wässering, Viegelhütte, Bedburgerstraße, Schmelenheibe, Fahnenkamp, Weiental, Pastorshof, Saal Schmiede, Gr. u. Kl. Hövel, Waldberg, Roland, Grusenhof-Reuenhaus, An der Landwehr, Kichövel, Schnepenbaum, Waldsstraße, Kastel, Schwanenhof-Trippenberg, Alte Bahn (Verhoevenshof), Kl. Kotten, Alte Bahn (Emmericherstraße.

Düffelborf, den 18. April 1908. VIII 2442 a (b). Raiferliche Ober-Koftdirektion.

501. Der konzessionierte Martideiber Seinrich Deichsmann hat seinen Wohnsitz von Wehlar nach Barop, Landfreis Sorbe, verlegt.

Dortmund, ben 16. April 1908. I 5159.

Pönigliches Oberbergamt.

502. Befanntmadung

betreffend Schießübung in Curhaven.

1. Schiehübungen ber IV. Matrofen-Artillerie-Abteilung auf ber Elbe bei Curhaven finden zwischen bem 2. April und 10. Juni 1908 zu folgenden Zeiten ftatt:

Im	2.	April	2	h	-	Nachm.	bis	5	h	-	Nachm.
**	4.	"	7	11	30	Borm.	11	11	"	30	Borm.
"	6.	"	8	"	-	"	"	12	"	-	mittags
"	7.	"	8	"	-	"	n	12	"	-	"
"	8.	"	8	n	-	"	"	12	"	4	"
"	9.	"	8	"	-	"	"	12	"	-	"
"	9.	"	9	"	-	abends	"	12	"	-	nachts
	11.	,,	9	"	30	Borm.	"	2		-	Nachm.
"	13.	"	1	"	_	Nachm.		5	"	_	"
"	14.		1	"	-	"	"	5	11	_	"
"	15.	"	1	"	30		"	5	"	801	
11	15.	"	9		_	abenbs	11	12	"	200	nachts
"	21.	"	8	n	-	Borm.	"	12	"	_	mittags
"	22.	"	8	"	-		"	12	"	_	CONTRACT CONTRACT
"	23.	"	8	"	-	"	"	1	"		Nachm.
"	25.	"	8	"	30	"	"	1	"		
"	27.	"	1	"	50	Nachm.	"	5	"	1	"
"	27.	"	9	"		abends	"	12	"		nachts
#	28.	"		"	3		"		"	1	Nachm.
11		"	1	11	20	Nachm.	11	5	11	33	The state of the s
#	29.	"	1	"	30	11	"	5	"		"
11	30.	om" :	2	#	-	"	"	5	11		"
"	2.	Mai	2	"	30	93."	"	5	"	30	
11	4.	- "	8	"	-	Borm.	"	12	11	-	mittags
"	4.	"	8	11	-	abends	"	12	"		nachts
11	5.	"	8	"	-	Borm.	"	12	"	-	mittags
"	6.	#	8	"	-	n.	"	12	"	-	#
"	7.	n	8	"	-	11	#	12	11	75	~ "
11	9.	"	8	11	-	.11	11	1	"	-	Rachm.
11	11.	"	8	"	30	abends	n	12	11	-	nachts
"	12.	"	11	11	-	Vorm.	"	3	11	-	Nachm.
"	13.	"	1	"	-	Nachm.	"	5	11	-	"
"	14.	"	2	"	-	"	"	5	"	-	"
n	16.	11	2	"	-	"	"	5	11	-	"
"	18.	"	8	11	-	Vorm.	"	12	11	-	mittags
"	18.	"	8	"	30	abends	"	12	"	-	nachts
"	19.	"	8	"	-	Borm.	"	11	"	-	Borm.
"	19.	11	8	"	30	abends	"	12	"	-	nachts
"	20.	"	8	20	-	Borm.	"	12	"	-	mittags
"	20.	"	8	II	30	abends	"	12	"	1000	nachts
"	21.	"	8	"	-	Borm.	,	12	"	-	mittags
"	23.	"	8	"	30	abende	"	12	"	-	nachts
"	25.	"	10	#	-	Borm.	"	2	"	_	Nachm.
"	26.	"	8	"	-	н	"	11	"	_	Borm.
"	26.	"	8	"	-	abends.	"	12	"	_	nachts
"	27.	"	8		_	Borm.		12		-	mittags
	30.		2	11	30	Nachm.	n	5	"		Radym.
"	1.	Juni	8	11		Borm.	"	12	"	-	mittags
"	1.		8	11	30	abends	"	12	"	-	nachts
"	2.	"	8	"		Borm.	"	12	"	-	mittags
"	2.	"	8	11	30	abends	"	12	"		nachts
#	3.	"	8	#		Borm.	"	12	"		mittags
"		"		"	-		"		"		Nachm.
"	4.	#	10	11	20	ahauha	#	2	"		
rt.	4.	"	8	#	30	abends	"	12	"	5.50	nachts Wedow
11	6.	- "	10	#	ET.	Borm.	"	2	"	10	Nachm.
11	10.	"	10	"	-	"	"	2	"	-	"
0	0	12 64	111 F	olb	544	rh marh	Lich	Sur	194	Sie	Rochin-

2. Das Schuffeld wirb nörblich durch bie Berbinbungelinie von Tonne M und 9, süblich burch bie Berbindungelinie von Altenbruch—Kirche und Tonne 17 begreuzt. Am 2., 4., 6., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 22., 23., 25., 27., 29. u. 30. April, am 2., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 30. Mai und am 1., 2., 3., 4., 6. und 10. Juni durch die nördliche Berbindungslinie Tonne J., Elbe IV. und Tonne 7.

3. Während ber Schiefzeiten ift bas Untern, Kreuzen, Paffieren usw. bes zwischen ben Begrenzungslinien liegenden Teiles bes Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Bur Durchführung des Berbots werden zwei Dampfer unter hamburgischer Dienstslagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M bezw. J, der andere obershalb der Tonne 17 freuzen wird. Beide Dampfer sühren am Tage während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen, während des Nachtschießens eine rote Lampe über der Toppsampe.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten. Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird

Flagge "B" halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmaft geheißt werben.

Auf biefes Doppelzeichen tonnen famtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Befahr paffieren. Es ift hierbei auf bienoch nicht eingeholten Schlepptroffen zu achten.

Rachts wird die Beendigung durch zwei grune Doppels

sterne angezeigt.
An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosensutillerie-Abteilung ein Dampssahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußseldes aushält und eine Stunde vor Beginn, sowie unmittels dar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeuge, die das Schußseld passieren wollen, gegen den Strom hindurchsschledeptt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jesdoch auf eigene Gesahr derselben, sodaß der Schlepper sür eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während ber Borbereitung bezw. Unterbrechung bes Schießens — Signal: Juternationale Flagge "B" in Batterie Grimmerhörn und bem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post-

und Baffagierbampfer.

b) Während bes Schießens — Signal: Flagge "B" vorgeheißt — barf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a. aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge "B" die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch dei Unnäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge "B" vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gesahr.

c) Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Sehen der Nationalflagge im Bortopp kenntlich zu machen haben, können am 11., 21. und 28. April, 14., 16. und 23. Mai unter den unter a. und b. erwähnten Be-

bingungen paffieren.

d) Flagge "B" und Ball werben niebergeholt, sobalb bas Schuffelb von ben Schleppbampfern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werben kann. 7. Das Fenerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 2., 4., 9., 15., 23., 25., 27., 28. und 30. April, 2., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 16., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 26., 27. und 30. Mai, 1., 2., 3., 4., 6. und 10. Juni. 8. Sollte an einem der genannten Tage nicht ges

S. Sollte an einem der genannten Tage nicht gesichossen werden, so unterdleidt die Absperrung des Fahrmassers. Bom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffse verkehr im Chiefgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenslöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch ge-

achtet werben.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1907 mit Gelbstrafe bis 100,00 Mark bestraft.

10. Es wird ftreng gewarnt, blind gegangene icharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen ober zu verfuchen, ben Bunder herauszuschrauben, ba die Geschoffe

bei jeber Bewegung frepieren tonnen.

11. Über ben Fund scharfer nicht frepierter Granaten ift ber Ortsbehörbe ober bem Raiserlichen Artilleriebepot Cuphaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten, bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spige zu erkennen.

Samburg, ben 6. Dezember 1907.

Die Deputation für Sandel, Schiffahrt und Gewerbe.

Perfonal-Radrichten.

Seine Majeftat ber Raifer und Ronig haben Allergnädigft geruht, bem Polizeifommiffar und Amtsanwalt Beinrich Leleus in Elberfelb ben Roten Ablerorden vierter Rlaffe, bem Borfteher ber unteren Gelbernschen Riersgenoffenschaft, Chrenburgermeifter Beinrich van Cunt in Beert, Kreis Gelbern, ben Ronig-lichen Kronenorden vierter Rlaffe, bem Revierjager Bilhelm Berend in Betten, Rreis Gelbern, bem Schlachthofauffeher Roesner in Elberfeld bas Allgemeine Ehrenzeichen, ben Sanitateraten Dr. Bolfmann in Duffelborf und Dr. Arnoldi in Remicheib ben Charafter als Beheimer Sanitaterat und ben praftischen Argten Dr. Ronig in Crefeld, Dr. von den Steinen in Duffelborf, Dr. Thielmann in Gelbern, Dr. Draed in Wachtenbont, Dr. Potjan in Wermelsfirchen, Dr. Rings in Rhendt, Dr. Funccius in Langenberg und Dr. van husen in Emmerich ben Charafter als Sanitatsrat gu berleifen. 504. Dem Leiter ber ftaatlichen Beichenlehrerturfe hierfelbst, Maler und Rabierer Beinrich Reifferscheib, ift ber Charafter als Professor verliehen worden.

505. Der herr Ober Brafibent hat ben Landwirt Detmar Schnapp in Camp für eine fechsjährige Amtsbauer zum Beigeordneten ber Landburgermeisterei Camp

im Rreife Mors ernannt.

506. Dem bisherigen Gewerbeassessor Dr. Kuhlmann zu Solingen ist unter Ernennung zum Königlichen Geswerbeinspektor vom 1. April d. J. ab die etatsmäßige

507. Dem Roniglichen Gewerbeaffeffor Dr. Rofebrod in Barmen ift bom 1. April b. 3. ab bie etatsmäßige Stelle eines Silfsarbeiters bei ber Gewerbeinfpettion in Barmen verliehen worben.

508. Die Bahl bes Raufmanns Artur Schumacher in Burg jum unbesolbeten Beigeordneten ber Stadt Burg im Preife Lennep auf Die gefetliche fechsjährige Umtsbauer ift bestätigt worben.

509. Der Upotheter Paul Benningh ift an Stelle bes verftorbenen Apothefers Berspohl als Berwalter ber Bermania-Apothete gu Duffelborf bestätigt worben.

510. Der Rreisichulinipettor, Schulrat Dr. Schäfer gu Rhendt ift bis auf weiteres mit ber Wahrnehmung ber Ortsichulaufficht über bie fatholifche Bolfsichule gu Barzweiler, Rreis Grevenbroid, beauftragt worben. 511. Es sind ernannt : a) jum Landgerichtsrat Land-richter Dr. Weber in Duisburg ; b) jum Umtsgerichtsrat Amtsrichter Lenfing in Rees; c) zu Landrichtern beim Landgericht in Duisburg bie Gerichtsaffessoren Broicher aus Sobernheim, Dr. Giefer aus Frantfurt

a. Main, Dr. Thomer aus Coln ; d) zu Amterichtern die Gerichtsaffessoren Goerner aus Dortmund, Dr. Rellers hoff aus Dorsten, Rheindorf aus Opladen, Dr. Trapet aus Bonn beim Umtsgericht in Duisburg-Ruhrort, Meene aus Duisburg-Ruhrort beim Amtsgericht in Rigborf; e) jum Notar Rechtsauwalt Siegbert Cohn in Duisburg-Ruhrort ; f) jum Sefretar Aftuar Ferdinand Bieper aus Dberhaufen beim Amtsgericht in Moers; g) gu ftanbigen Bureauhilfearbeitern Aftuar Bedmann in Dberhaufen und Gerichteschreibergehilfenamte anwarter Thiedemann in Duisburg-Ruhrort bei den Amtsgerichten bafelbft; h) zu Berichtsvollziehern Berichtsvollzieher fr. A. Fladdrich in Wesel beim Amtsgericht in Alterobe und Gerlings in Oberhausen beim Amtsgericht in Emmerich; i) zu Ranglisten die Rangleidiatare Rurg aus Cobleng und Schnifa aus Machen beim Landgericht in Duisburg ; k) gu Berichtebienern Silfsgerichtsbiener Taubenmann und Gefangenauffeher Metting Duisburg beim Landgericht bafelbft, Silfsgerichtsbiener Jarbin aus Duisburg-Ruhrort beim Amisgericht bafelbft ; 1) jum Gefangenauffeber Silfsgerichtsbiener

Es find verfett: Landgerichterat Dr. Beber in Duisburg an das Landgericht in Frankfurt a. Main, Land-richter Dr. Mertens in Duisburg an das Landgericht in Cobleng, Umtsgerichterat Beinberg in Guttftabt an bas Amtsgericht in Mulheim-Ruhr, Umterichter Segener in Duisburg-Ruhrort als Landrichter nach Frantfurt am Main, Amtsrichter Threll in Duisburg-Ruhrort an bas Amtsgericht in Berlin-Schöneberg, Amtsgerichtsfefretar Beuer in M.-Gladbach an bas Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort, bie biatarifchen Gerichteschreibergehilfen Rarl Berte aus Sattingen an bas Amtsgericht in Mulheim-

Striebnit aus Bummersbach beim Amtegericht in Ober-

Stelle eines Gewerbeinsveltors in Solingen verlieben | Ruhr und Benbir aus Mulfeim-Ruhr an bas Umtsgericht in Gelbern, Berichtsbiener Scheele aus Duisburg an bas Umtegericht in Oberhausen.

> In ber Lifte ber beim Landgericht in Duisburg gugelaffenen Anwälte ift Rechtanwalt Dr. Bebell gelöscht. Gerichtsaffessor Dr. Blumberg ift jur Rechtsanwalt-

> fchaft beim Amtsgericht in Oberhaufen zugelaffen. Der Gefangenauffeher Gippert gu Dnisburg ift als Berichtsbiener und Gefangenauffeber an bas Amtsgericht in Rhendt verfett.

> 512. Der Gerichts-Affeffor Niermann ift von Münfter nach Dipe verfest und für bie Beit vom 15. Mary bis 14. Juni b. 3. mit ber Bertretung bes Spezialfommiffars, Regierungs-Affeffors Dr. Bochalli bafelbit, beauftragt.

> Der Regierungerat von Buern ju Goeft ift fur bie Beit bom 15. Marg bis 14. September b. 3. mit ber Bertretung des Spezialkommiffars, Regierungs-Affeffors

> Dr. Schult bafelbft, beauftragt. Der zur Teltowkanalbauverwaltung beurlaubte Regierungerat Rremnit (früher Spezialkommiffar zu Minden) ift geftorben.

> Der Berichts-Affeffor Gerftein ift bon Münfter nach Unna verfett und für die Beit vom 22. April bis 7. Juni b. J. mit ber Bertretung bes Spezialfommiffars,

> Regierungsrats Schwahn baseloft, beauftragt. Der Öfonomickommissions-Gehilfe Dr. Raulf zu Lippftabt ift vom 1. April bis 30. September b. 3. aus bem Staatsbienfte beurlaubt.

> Der Spezialfommiffions = Sefretar Danehaupt gu Wiedenbrud ift gum 1. April cr. nach Laasphe und ber Spezialfommiffions-Sefretar Rufters I zu Laasobe gleichzeitig nach Biebenbrud berfest.

> Den Mititäranwärtern Beige und Soppe ift jum 1. April 1908 eine Rangleibiatarftelle verliehen.

> Bum 1. April b. J. find verfest die Landmeffer Balett von Arnsberg und Groth von Olpe in ben Geschäftsbezirf ber Generalfommiffion in Merfeburg, Bünger von Berford nach Dipe, Stephan von Wiedenbrud nach Münfter.

> Der Silfszeichner Dammann zu Dennhausen ift gum 1. Mai 1908 nach Paderborn berfest.

> Der Silfszeichner Brente gu Berford ift gum 1. Juli 1908 nach Minben berfest.

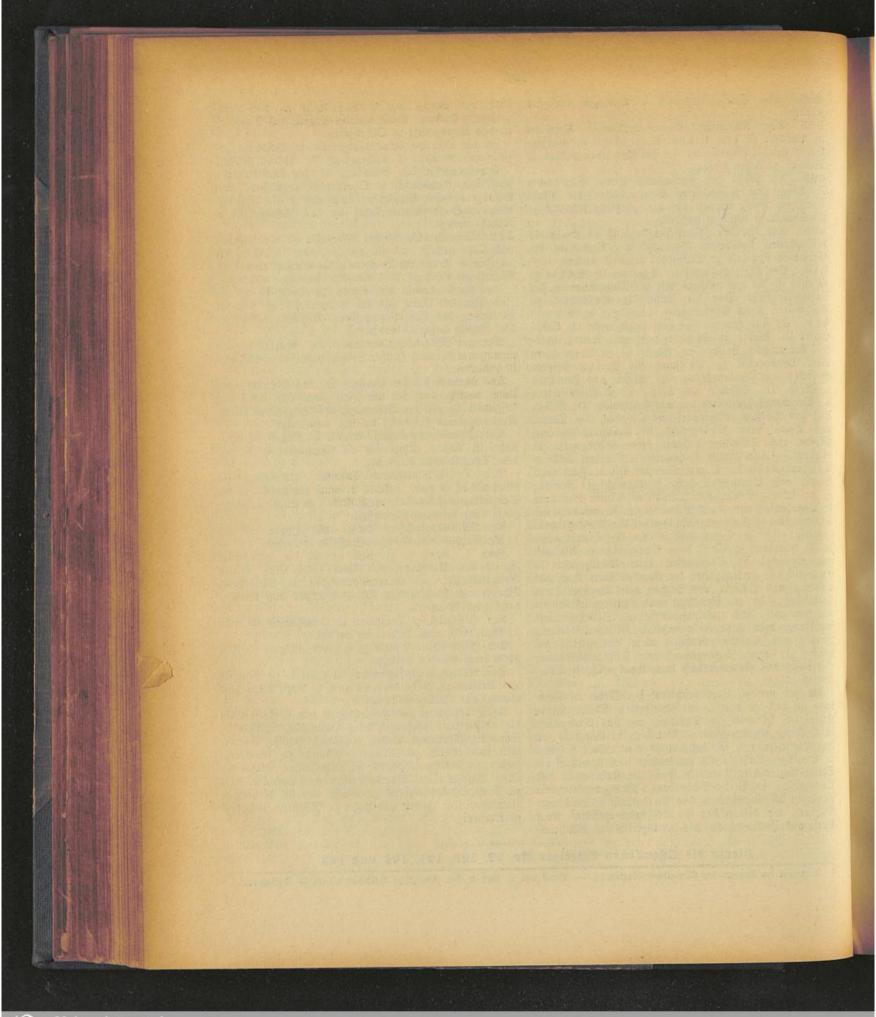
> Den bisherigen Silfszeichnern Rappert I zu Münfter und Rramer gu Baderborn ift jum 1. April 1908 eine etatsmäßige Beichnerftelle verliehen.

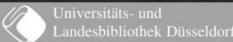
Als hilfszeichner find angenommen zum 1. April 1908 bie bieherigen Beichengehilfen : Soltmann, Buicher I, Stawicki, Buntmann, Beyer, Rosebrock, Bakusa, Harber, Arlt und Duker zu Münster, Bönisch zu Arnsberg, Köster zu Bünde, Niehaus zu Dehnhausen, Hebel zu Olpe, Buster II zu Siegen, Lethen zu Siegen, Möseler gu Soeft, Lutte-Rleimann gu Soeft, und bie bisherigen Rechengehilfen: Franke und Sahn gu Münfter, Bacharias zu Arnsberg.

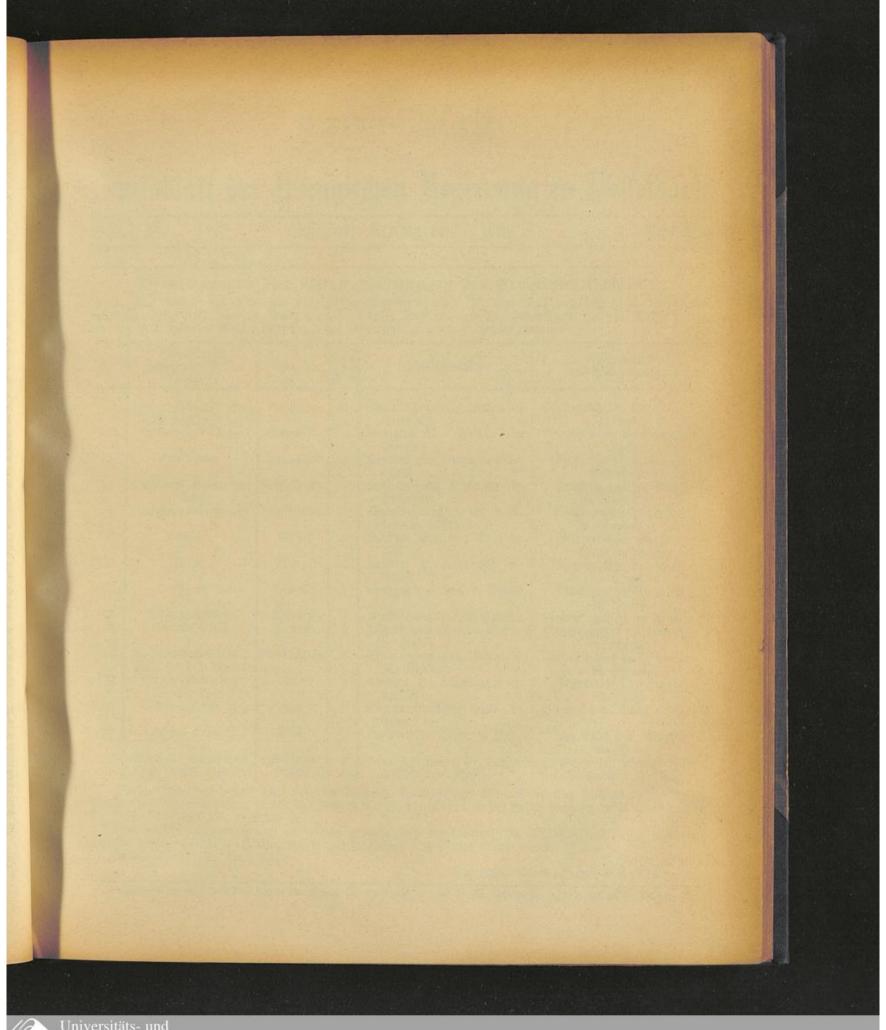
Sierzu die Offentlichen Anzeiger Rr. 99, 100, 101, 102 und 103.

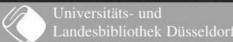
Redigiert im Bureau der Königsichen Regierung. — Druck von 2. Boß & Cie. Königliche Hofbuchbruckerei in Duffelborf.

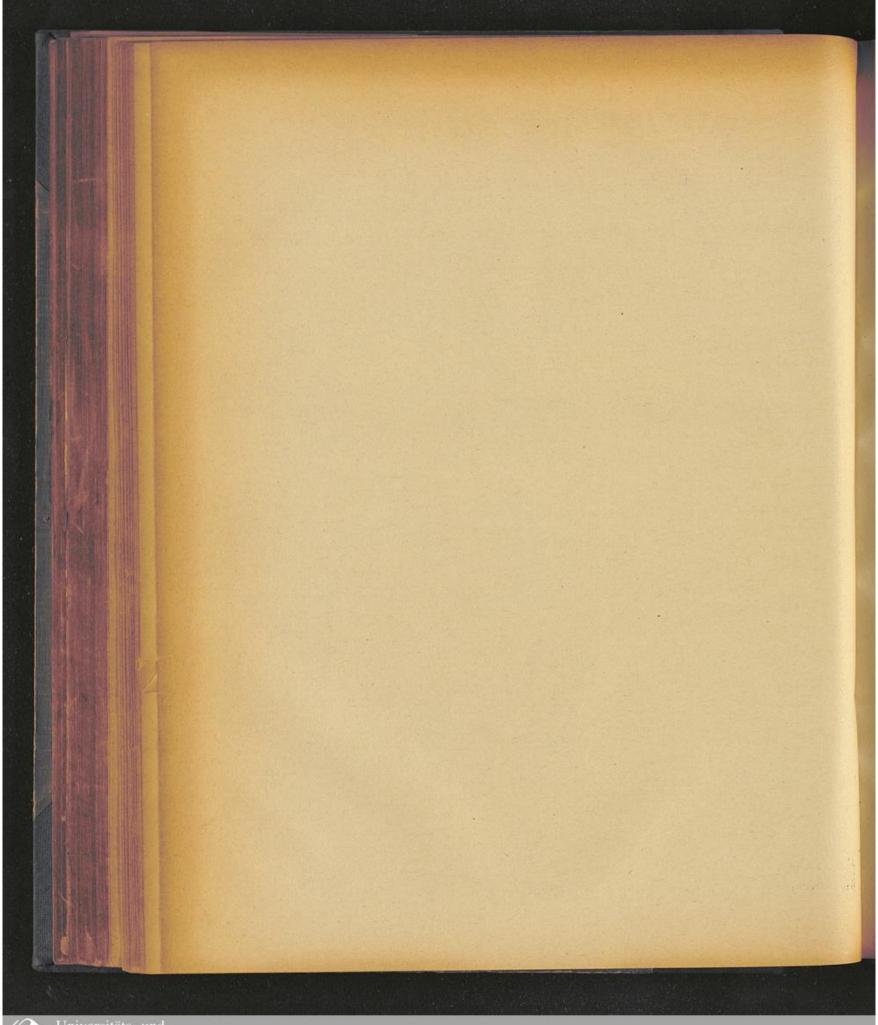
hausen.













Extra-Wlatt

aum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stiid 17.

Diffelborf, Freitag ben 1. Mai

1908

Berordnungen und Befanntmachungen der Provinzial-Behörden.

513. Auf Grund bes § 26 der Allerhöchsten Berordnung vom 30. Mai 1849 und bes § 23 des hierzu erlassenen Reglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 sind zu Wahlkommissaren und zu Stellvertretern für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten von mir ernannt worden:

_	The same of the sa		-					
Mr.	Wahlbezirk bestehend aus ben Kreisen	Wahlort	Zahl der Abge- ordneten	Wahltommissar	Stellvertreter des Wahlfommissars			
I	Lennep=Remfcheid=So= lingen Stadt und Land	Solingen	3	Oberbürgermeister Rollan in Remscheid	Landrat Dr. Lucas in Solingen.			
II	Elberfeld=Barmen	Elberfeld	2	Beigeordneter Pfeiffer in Elberfelb	Beigeordneter Dr. Hartmann in Barmen.			
III	Mettmann	Bohwinkel	1	Landrat zur Nieden in Boh-	RegAffessor Alausa in Bohwinkel.			
IV	Düsselborf Stadt und	Düsselborf	2	Landrat von Bederath in Duffelborf	Oberbürgermeifter Mary in Duffelborf.			
V	Duisburg-Oberhausen	Duisburg	1	Oberbürgermeifter G. R.=R. Lehr in Duisburg	Bürgermeifter Sabenftein in Oberhausen.			
VI	Rees	Wefel	1	Landrat Graf von Spee in Wesel	Bürgermeifter Boppels baum in Befel.			
ΔII	Cleve	Cleve	1	Landrat G. R.=R. Eich in	Bürgermeifter Dr. Wulff			
AIII	` Moers	Moers	1	Laubrat von Laer in Moers	Bürgermeifter Craemer in Moers.			
IX X	Gelbern-Rempen Crefeld Stabt	Gelbern Crefeld	2 1	Lanbrat von Nell in Gelbern Oberbürgermeister Dr. Dehler in Crefelb	Landrat Straft in Kempen. Beigeordneter Dr. Oppermann in Crefelb.			
XI	MGladbach Stadt u. Land, Stadtfr. Rheydt	M.=Sladbach	2	Oberbürgermeifter Biecq in MGlabbach	Landrat v. Bönninghausen in MGladbach.			
XII	Neuß-Grevenbroich- Crefelb Land	Neuß	2	Landrat Dr. Limbourg in Crefeld	Landrat Dr. v. Brandt in Reuß.			
IIIX	Effen Stadt	Effen	1	Oberbürgermeifter Solle in Effen	Beigeordneter Werth in Effen.			
XIV	Essen Land	Effen	1	Landrat Snethlage in Essen	RegAffessor v. Lockfiebt in Effen.			
XV	Mülheim Stadt und Land, Kreis Ruhrort	Mülheim (Ruhr)	1	Oberbürgermeifter Dr. Lembke in Mülheim (Ruhr)	Beigeordneter v. Webelftabt in Mülheim a. b. Ruhr.			
5	ierhei meife ich harauf	hin hop h	er hia	haring V Mahiharire Office St.	aht was Coup market (make)			

Hierbei weise ich darauf hin, daß der bisherige V. Wahlbezirk Essen Stadt und Land-Mülheim (Ruhr)-Oberhausen-Ruhrort-Duisdurg in der Weise abgeändert ist, wie es oben in der Bekanntmachung unter den Nummern V., XIII., XIV. und XV. ersichtlich ist.

Ferner wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Wahlort des III. Wahlbezirks von Meitmann nach Bohwinkel und des VIII. Wahlbezirks von Kheinberg nach Moers verlegt worden ist.
Düsseldorf, den 29. April 1908.

I. Ca Nr. 3729 I.

I. Ca Mr. 3729 I. Der Regierungs-Bräfibent: Schreiber.

Redigiert im Bureau ber Koniglichen Regierung. — Drud von 2. Bog & Cie. Konigliche Hofbuchbruderei in Duffelborf.

